

## Entwurf

**Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004 geändert wird (Novelle zur StMV 2004)**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2011, wird verordnet:

Die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004, BGBl. II Nr. 312, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 105/2011, wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage I** wird im Inhaltsverzeichnis die Zeile „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ durch die Zeile „SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter“ ersetzt.

2. In der **Anlage I** werden im Inhaltsverzeichnis nach der Zeile „SA032 Videoüberwachung“ die Zeilen „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ und „SA034 Unterstützungsbelegungen einer Europäischen Bürgerinitiative“ angefügt.

3. In der **Anlage I** wird die Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ durch folgende Standardanwendung samt Überschrift ersetzt:

**„SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten****Zweck der Datenanwendung:**

A. Führung der Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse (für Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen) und der Stimmlisten (für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren); Erstellung der Wählerverzeichnisse für Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen sowie der Stimmlisten für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften und der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu beruflichen Interessensvertretungen;

B. Evidenzhaltung der Daten von Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z.B. gemäß § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, in der geltenden Fassung);

C. Evidenz der Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der EU, die in Österreich an den Kommunalwahlen teilnehmen (Unionsbügerevidenz) durch die Gemeinden (Gemeindeämter);

einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

**Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):**

Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601; Wählerevidenzverordnung 1973, BGBl. Nr. 306; Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471; Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57; Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973; Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344; Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356; landesgesetzliche Regelungen über die Durchführung von Landtagswahlen, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksbefragungen; Wahlen zu beruflichen Interessensvertretungen auf Grund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

**Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:**

Entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

## A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten

### A.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
In der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher mit Hauptwohnsitz im Inland:	01	Ordnungsnummer	1 – 7, 9
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	12
	03	Buchstaben-/Ziffernkombination	---
	04	Aufnahme-/Eintragungsdatum	6
	05	Name	1 – 9, 11, 12
	06	Geburtsjahr	1 – 9, 11, 12
	07	Geburtstag und -monat	1, 2, 6 – 9, 12
	08	Geschlecht	1 – 7, 9, 11
	09	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)	1 – 9, 11, 12
	10	Früherer Hauptwohnsitz	6, 7, 12
	11	Regionalwahlkreis	1 – 7
	12	Wahlsprengelzugehörigkeit	1 – 7, 9
	13	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 7, 9, 11
	14	Unterstützung eines Wahlvorschlages (z.B. gemäß § 42 Abs. 3 NRWO oder § 7 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)	---
	15	Unterstützungserklärung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Volksbegehrensgesetzes 1973 und landesrechtlicher Bestimmungen	6, 7
	16	Ausstellung einer Wahlkarte (z.B. § 40 Abs. 1 NRWO)	7
	17	Richtigstellungen der Wählerevidenz	6, 7, 9
	18	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	3, 5, 7
	19	Streichungsvermerk	6
	20	Neuer Hauptwohnsitz	6, 7
In der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland:	21	Ordnungsnummer	1 – 7, 9
	22	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	12
	23	Aufnahme-/Eintragungsdatum	6
	24	Name	1 – 7, 9, 10, 12
	25	Geburtsjahr	1 – 7, 9, 10, 12
	26	Geburtstag und -monat	1, 2, 6, 7, 9, 10, 12
	27	Geschlecht	1 – 7, 9, 10
	28	Hauptwohnsitz im Ausland	1 – 7, 9, 10
	29	Früherer Hauptwohnsitz	6, 7, 12
	30	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 2a Abs. 1 oder 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973	1 – 7, 9, 10, 12
	31	E-Mail-Adresse	---
	32	Regionalwahlkreis	1 – 7, 10
	33	Wahlsprengelzugehörigkeit	1 – 7, 9, 10
	34	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer - GKZ)	1 – 7, 9, 10
	35	Beginn und Ende der Eintragung gemäß §§ 2 Abs. 3 und 2a Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973	7
	36	Richtigstellungen der Wählerevidenz	6, 7, 9
	37	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	3, 5, 7
	38	Unterstützung eines Wahlvorschlages (z.B. gemäß § 42 Abs. 3 NRWO oder § 7 des	---

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
		Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)	
	39	Unterstützungserklärung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Volksbegehrengesetzes 1973 und landesrechtlicher Bestimmungen	6, 7
	40	Ausstellung einer Wahlkarte (z.B. § 40 Abs. 1 NRW)	7
	41	Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte	---
	42	Streichungsvermerk	6
	43	Neuer Hauptwohnsitz	6, 7, 12

## A.2 Empfängerkreise:

- 1 Personen, die sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerevidenz überzeugen wollen (§ 3 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973);
- 2 Parteien, die in den allgemeinen Vertretungskörpern vertreten sind und deshalb das Recht auf Übermittlung von Daten aus der Wählerevidenz haben (§ 3 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 und landesgesetzliche Vorschriften);
- 3 Parteien, die das Recht auf Abschriften der Wählerverzeichnisse haben (z.B. § 27 NRW);
- 4 Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen (z.B. gemäß § 25 Abs. 3 NRW);
- 5 Zustellbevollmächtigte Vertreter, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen, gemäß § 5 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971;
- 6 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählerevidenz (§§ 2 Abs. 2 und 9 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, § 5 der Wählerevidenzverordnung 1973);
- 7 Wahlbehörden bzw. Eintragungs- und Einleitungsbehörden (bei Volksbegehren und Volksabstimmungen);
- 8 Bürgermeister zur Erstellung der Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse (§ 5 Abs. 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl. Nr. 256);
- 9 Bundesministerium für Inneres für Zwecke des Wählerevidenzregisters (§ 3 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973);
- 10\* Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland (§ 39 NRW);
- 11 Öffentlichkeit durch Kundmachung in den Häusern (§ 10 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, § 26 NRW);
- 12 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004.

## B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen

### B.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Österreichische Staatsbürger, die in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen und vom Wahlrecht ausgeschlossen sind:	01	Ordnungsnummer	1, 2
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	3
	03	Aufnahme-/Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 3
	05	Geburtsjahr	1 – 3
	06	Geburtstag und -monat	1 – 3
	07	Geschlecht	1, 2
	08	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)	1 – 3
	09	Früherer Hauptwohnsitz	1 – 3
	10	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 2a Abs. 1	1 – 3

	oder 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 (nur bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland)	
11	Regionalwahlkreis	1, 2
12	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1, 2
13	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1, 2
14	Beginn und Ende der Eintragung gemäß §§ 2 Abs. 3 und 2a Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973	1, 2
15	Unterstützung eines Wahlvorschlages (z.B. gemäß § 42 Abs. 3 NRWO oder § 7 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)	1, 2
16	Unterstützungserklärung (z.B. § 4 Abs. 3 des Volksbegehrensgesetzes 1973)	1, 2
17	Richtigstellungen der Wählerevidenz	1, 2
18	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	1, 2
19	Ausstellung einer Wahlkarte (z.B. § 40 Abs. 1 NRWO)	1, 2
20	Streichungsvermerk	1, 2
21	Neuer Hauptwohnsitz	1 – 3
22	Dauer der Ausschließung vom Wahlrecht	1, 2

## B.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählerevidenz (§ 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, § 5 der Wählerevidenzverordnung 1973);
- 2 Wahlbehörden zur Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlusses vom Wahlrecht;
- 3 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG.

## C. Unionsbürgerevidenz

### C.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Bürger eines anderen Mitgliedstaates der EU, die zur Ausübung des Wahlrechtes bei Kommunalwahlen in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind:	01	Ordnungsnummer	1 – 4, 6
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	7
	03	Aufnahme-/Eintragsdatum	1
	04	Name	1 – 7
	05	Geburtsjahr	1 – 7
	06	Geburtstag und -monat	1 – 4, 7
	07	Geschlecht	1 – 6
	08	Staatsangehörigkeit	1 – 3
	09	Hauptwohnsitz (Wohnanschrift)	1 – 7
	10	Früherer Hauptwohnsitz in Österreich	1, 2, 7
	11	Regionalwahlkreis	1 – 6
	12	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1 – 6
	13	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 6
	14	Unterstützung eines Wahlvorschlages	---
	15	Ausstellung einer Wahlkarte	2
	16	Richtigstellungen der Wählerevidenz	1 – 3
	17	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	1, 2, 4
	18	Streichungsvermerk	1
	19	Neuer Hauptwohnsitz	1, 2, 7

### C.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Unionsbürgerevidenz;
- 2 Wahlbehörden, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;

- 3 Personen, die sich von der Richtigkeit der Unionsbürgerevidenz überzeugen wollen, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;
- 4 Wahlwerbende Parteien, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;
- 5 Öffentlichkeit in Form von Anschlägen zur Bekanntgabe einer Wahl und zur Information über den Stand der Unionsbürgerevidenz, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;
- 6 Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen, sofern bundes- oder landesrechtlich vorgesehen;
- 7 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG.

4. In der **Anlage 1** wird die Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ durch folgende Standardanwendung samt Überschrift ersetzt:

**„SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse**

**Zweck der Datenanwendung:**

A. Führung der automationsunterstützten Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse,

B. Evidenzhaltung der Daten von Personen, die gemäß § 3 Abs.1 des Europa-Wählerevidenzgesetzes (EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996, in der geltenden Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind durch die Gemeinden (Gemeindeämter);

einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

**Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung):**

Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996; Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. Nr. 117/1996.

**Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:**

Bis zur gesetzlichen Verpflichtung zur Streichung aus der Evidenz.

**A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse**

**A.1 Daten der Anwendung:**

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe A.2):
In der Europa-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher sowie sonstige Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich:	01	Ordnungsnummer	1 – 5, 7, 8
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	9
	03	Aufnahme-/Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 9
	05	Geschlecht	1 – 8
	06	Geburtsjahr	1 – 9
	07	Geburtstag und -monat	1 – 4, 8, 9
	08	Staatsangehörigkeit	1 – 4, 8
	09	Hauptwohnsitz (Anschrift)	1 – 9
	10	Bezugsanschrift / Anknüpfungspunkt gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 EuWEG bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland	1 – 3, 8, 9
	11	E-Mail-Adresse	---
	12	Früherer Hauptwohnsitz	1, 8, 9
	13	Regionalwahlkreis	1 – 5, 7, 8
	14	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1 – 5, 7, 8
	15	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 5, 7, 8
	16	Beginn und Ende der Eintragung gemäß § 2 Abs. 3 und § 4	1 – 4, 8

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe A.2):
		Abs. 4 EuWEG bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland	
	17	Erklärung eines Österreichers mit Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 EuWEG, dass er die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will	---
	18	Erklärung eines Bürgers eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 5 Abs. 1 EuWEG, dass er die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will und in seinem Heimatstaat das Wahlrecht besitzt	1
	19	Hinweis auf die letzte Eintragung im Wählerverzeichnis des Heimatstaates bei Bürgern eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 5 Abs. 2 EuWEG	1
	20	Richtigstellungen der Europa-Wählerevidenz	1 – 4, 8
	21	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	5, 8
	22	Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 28 Abs. 1 EuWO	8
	23	Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte	---
	24	Anmerkung über die Unterstützung eines Wahlvorschlages gemäß § 30 EuWO	---
	25	Streichungsvermerk	1
	26	Neuer Hauptwohnsitz	1, 8, 9

#### A.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Europa-Wählerevidenz (gemäß § 2 Abs. 2 EuWEG);
- 2 Unionsbürger, die in die Europa-Wählerevidenz Einsicht nehmen (§ 6 EuWEG);
- 3 Parteien, die in den allgemeinen Vertretungskörpern der EU vertreten sind und in die Europa-Wählerevidenz Einsicht nehmen oder Abschriften/ Kopien herstellen wollen (§ 6 EuWEG);
- 4 Bundesministerium für Inneres (im Wege des zuständigen Landes) für Zwecke der Zentralen Europa-Wählerevidenz betreffend Österreicher mit Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat und Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten mit Hauptwohnsitz in Österreich (§ 13 Abs. 2 und 5 EuWEG);
- 5 Personen, die in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Abschriften herstellen (§ 13 Abs. 3 EuWO);
- 6 Öffentlichkeit durch Kundmachung in Häusern, sofern in § 14 EuWO vorgesehen;
- 7 Parteien, die zum Zweck der Wahlwerbung Abschriften der Wählerverzeichnisse erhalten (§ 15 Abs. 1 EuWO);
- 8 Wahlbehörden (§ 22 Abs. 2 EuWO und §§ 9 ff EuWEG);
- 9 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004.

#### B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen

##### B.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe B.2):
Unionsbürger, die gemäß § 3 Abs. 1 EuWEG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind:	01	Ordnungsnummer	1, 2
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	3
	03	Aufnahme-/ Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 3
	05	Geschlecht	1, 2
	06	Geburtsjahr	1 – 3
	07	Geburtstag und -monat	1 – 3

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe B.2):
	08	Staatsangehörigkeit	1, 2
	09	Hauptwohnsitz (Anschrift)	1 – 3
	10	Bezugsanschrift/ Anknüpfungspunkt gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 EuWEG	1 – 3
	11	Früherer Hauptwohnsitz	1 – 3
	12	Regionalwahlkreis	1, 2
	13	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1, 2
	14	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1, 2
	15	Beginn und Ende der Eintragsfrist gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 EuWEG bei Österreichern mit Wohnsitz im Ausland	1, 2
	16	Erklärung eines Österreicherers mit Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 EuWEG, dass er die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will	2
	17	Erklärung, gemäß § 5 Abs. 1 EuWEG, dass der Betroffene die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will und in seinem Heimatstaat das Wahlrecht besitzt	1, 2
	18	Hinweis auf die letzte Eintragung im Wählerverzeichnis des Heimatstaates bei Bürgern eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 5 Abs. 2 EuWEG	1, 2
	19	Richtigstellungen der Europa-Wählerevidenz	1, 2
	20	Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse	1, 2
	21	Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 28 Abs. 1 EuWO	1, 2
	22	Anmerkung über die Unterstützung eines Wahlvorschlages gemäß § 30 EuWO	1, 2
	23	Streichungsvermerk	1, 2
	24	Neuer Hauptwohnsitz	1 – 3
	25	Dauer der Ausschließung vom Wahlrecht gemäß § 3 EuWEG (Befristung von – bis)	1, 2

## B.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Europa-Wählerevidenz (gemäß § 2 Abs. 2 EuWEG);
- 2 Wahlbehörden;
- 3 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG.“

5. In der **Anlage I** wird die Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ durch folgende Standardanwendung samt Überschrift ersetzt:

„SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter

### A. Patientenverwaltung und Honorarabrechnung der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten

#### Zweck der Datenanwendung:

Führung von Patientenkarteen zur Dokumentation gemäß § 51 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, und §§ 19 und 57 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005; Erstellung von medizinischen Gutachten und Honorarverrechnung durch Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Verarbeitung und Übermittlung von Daten beruflich strahlenexponierter Personen aus ärztlichen Untersuchungen.

#### Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

Bestimmungen über die Ausübung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Tätigkeit, wie ÄrzteG 1998; ZÄG; Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472; Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31; Bundes-Berichtspflichtengesetz (Art. 30 des Verwaltungsreformgesetzes 2001), BGBl. I Nr. 65/2002; Bestimmungen über die Meldung von Ergebnissen sowie der Abrechnung ärztlicher

Untersuchungen, wie Strahlenschutzgesetz (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969; Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV), BGBl. II Nr. 191/2006; Natürliche Strahlenquellen-Verordnung (NatStrV), BGBl. II Nr. 2/2008; Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal (FIPStrSchV), BGBl. II Nr. 235/2006; Interventionsverordnung (IntV), BGBl. II Nr. 145/2007;

Bestimmungen über meldepflichtige Krankheiten, wie Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968; Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186; AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728;

Bestimmungen über die Ausübung und Vergütung der Tätigkeit als medizinischer Gutachter, wie Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136; 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 164/1997.

#### Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Die Daten der Patienten sind gemäß § 51 Abs. 3 ÄrzteG 1998 bzw. § 19 Abs. 3 ZÄG mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Daten können bis zu 30 Jahre nach dem letzten Arztbesuch aufbewahrt werden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, Vereinbarungen oder Verhaltensregeln gemäß § 6 Abs. 4 DSGVO 2000 bestehen. Weiters ist es zulässig, alle Daten bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufzubewahren.

#### A.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Patienten (auch Probanden und beruflich strahlenexponierte Personen, die einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurden):	01	Patientennummer, Protokollnummer	1 – 8
	02	Namen, frühere Namen (Namensteile)	1 – 9
	03	Anschrift	1 – 8
	04	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 8 (soweit nicht vom Betroffenen ausdrücklich untersagt)
	05	Geburtsdatum, Geburtsort	1 – 9, 11 (Geburtsort nur bei Ausländern)
	06	Staatsbürgerschaft	1, 6, 7, 9
	07	Geschlecht	1 – 9
	08	Zugehörigkeit zu einer Schule und Klasse bei schulärztlichen Untersuchungen	---
	09	Sozialversicherungsnummer	1 – 9, 11
	10	Sozialversicherungsträger	1 – 4, 7, 8
	11	Sonstige Daten zur Sozialversicherung (insbesondere der Name, das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer des Hauptversicherten sowie das Verwandtschaftsverhältnis zum Hauptversicherten bei mitversicherten Patienten)	1 – 4, 7, 8
	12	Name und Anschrift des Arbeitgebers des Hauptversicherten	1 – 4, 7, 8
	13	Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers/Luftfahrzeugbetreibers/des gemäß NatStrV Verpflichteten/der verantwortlichen Person gemäß IntV	7, 9, 11
	14	Daten zu einem privaten Versicherungsverhältnis (Versicherer, Polizzenummer usw.)	1 – 4, 8
	15	Daten sonstiger Kostenträger	1 – 4, 8, 9
	16	Daten über die Erklärung der Kostenübernahme durch einen Kostenträger	1 – 4, 8
	17	Art des Arbeitsverhältnisses (Arbeitnehmer/selbständig und unfallversichert/selbständig und nicht unfallversichert, auch Ordensangehörige/Student)	1, 9
	18	Inanspruchnahme des Auftraggebers (Zeitpunkt und Art)	1, 2, 7, 8



Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
	19	Anlass für die Untersuchung (Eignungs-, Kontroll-, Sofort-, Enduntersuchung)	7, 9, 11
	20	Veranlasser der Untersuchung (Bewilligungsinhaber, Arbeitgeber, Behörde)	---
	21	Datum der Untersuchung	1, 9 – 11
	22	Daten zur Verwaltung von Terminen und Wartelisten	---
	23	Medizinischer Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung	3 – 8
	24	Besondere Risikofaktoren, z.B. Allergien, tätigkeitsbedingte Einflüsse, familiäre Disposition, ausgeübte Tätigkeit, Kategorie A/B/andere	1, 3 – 9, 11
	25	Daten zu Impfungen	3 – 8
	26	Vorgeschichte der Erkrankung und dazugehörige Befunde	3 – 5, 7, 8
	27	Angaben zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchung (Familien- und Eigenanamnese; Berufsanamnese auf Grundlage der tatsächlichen Arbeitsvorgänge und -bedingungen; allgemeine klinische Untersuchung; Laboruntersuchungen; weitere Teiluntersuchungen)	1 (beim zuständigen Träger der Unfallversicherung gemäß § 37 Abs. 3 AllgStrSchV nur die Angaben über weitere Untersuchungen wie Labor etc.)
	28	Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung	3 – 8
	29	Gutachtliche Äußerungen des Auftraggebers (z.B. gegenüber Arbeitgeber)	6
	30	Gesundheitliche Beurteilung (Ergebnis der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchung/Kontrolluntersuchung), Zeugnisse im Sinne des § 36 AllgStrSchV	7, 9, 10
	31	Krankheitsverlauf	3 – 8
	32	Zusätzliche Daten zu meldepflichtigen Krankheiten (Inhalt der vorgeschriebenen Meldeformulare)	7
	33	Information an Patienten	3, 4, 8
	34	Daten zur Zuweisung an Fachärzte, Labors usw.	1 – 4, 8
	35	Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen	1 – 4, 8
	36	Daten zur Anwendung von Arzneyspezialitäten und zur Identifizierung dieser Arzneyspezialitäten und der jeweiligen Chargen im Sinne des § 26 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983	1 – 4, 8
	37	Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln	1 – 4, 8
	38	Daten zur Abrechnung von Honoraren, Medikamenten und Laboruntersuchungen	1 – 4, 8, 9
	39	Gebührenbefreiungen	1 – 4, 8
	40	Daten zur Abrechnung der Gebühren oder Entgelte für Sachverständigen- und Gutachterstätigkeit	6, 8
	41	Zustimmung des Betroffenen zur Teilnahme an Gesundheitspilotprojekten	---
Arbeitgeber (auch Bewilligungsinhaber):	42	Name und Anschrift des Arbeitgebers des Hauptversicherten	1 – 4, 7, 8
	43	Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers	7, 9
Kontaktperson (nach Angabe des Patienten)	44	Name	---
	45	Anschrift	---

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
oder Probanden) oder gesetzlicher Vertreter des Patienten oder Probanden:	46	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	---
	47	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Behandlung	---

#### A.2 Empfängerkreise:

- 1\* Sozialversicherungsträger (einschließlich Betriebskrankenkassen) und sonstige Kostenträger im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse auf Grund von Gesetzen oder Sozialversicherungsabkommen;
- 2\* Privatversicherungen zum Zweck der Abwicklung des Versicherungsanspruches;
- 3\* Andere Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Vertreter von sonstigen Gesundheitsberufen und medizinische oder soziale Einrichtungen, in deren Behandlung der Patient steht, sowie Apotheken, mit Zustimmung des Patienten;
- 4\* Labors und andere Einrichtungen, die im Auftrag des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten Untersuchungen vornehmen;
- 5\* Wissenschaftliche Einrichtungen zu Forschungszwecken, soweit dies gemäß § 46 DSG 2000 zulässig ist;
- 6 Auftraggeber von medizinischen Gutachten, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Gutachtens vorliegen;
- 7 Zuständige Behörde und zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde bei Vorliegen einer gesetzlichen Meldepflicht des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten, z.B. nach § 54 ÄrzteG 1998, §§ 21 und 57 ZÄG, gemäß § 363 Abs. 2 ASVG oder gemäß § 32 Abs. 5 StrSchG bzw. § 37 AllgStrSchV usw., soweit die Meldung personenbezogen zu erfolgen hat;
- 8\* Mit der Rechtsdurchsetzung, Streitschlichtung und Klärung von Beschwerden der Patienten und Abrechnungsansprüchen des Arztes betraute Stellen, insbesondere Rechtsanwälte, Gerichte, Schlichtungsstellen und Patientenanwälte, mit Zustimmung des Patienten, sofern diese gesetzlich erforderlich ist;
- 9\* Zentrales Dosisregister, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß §§ 32 Abs. 5, 35a und 35e StrSchG bzw. §§ 37 Abs. 3, 92 Abs. 2 und Anlage 5 lit. A und C AllgStrSchV;
- 10\* Bewilligungsinhaber gemäß § 2 Abs. 4 StrSchG, Luftfahrzeugbetreiber gemäß FIPStrSchV, gemäß NatStrV Verpflichteter oder verantwortliche Person gemäß IntV;
- 11\* Strahlenschutzrechtliche Bewilligungsbehörde, wenn keine Meldepflicht des Arztes vorliegt (z.B. § 36 Abs. 4 AllgStrSchV).

#### B. Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung anderer freiberuflich tätiger Gesundheitsdiensteanbieter

##### Zweck der Datenanwendung:

Führung von Patienten-/Klientenkarteen zur Dokumentation, Erstellung von Gutachten (soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung eines Gutachtens vorliegen) und Honorarverrechnung im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, medizinisch-technische Dienste, Heilmasseure, Musiktherapeuten, Psychotherapeuten, Psychologen und Hebammen einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

##### Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung):

Bestimmungen über die freiberufliche/selbständige Ausübung des Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (§§ 5 und 36 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997; §§ 9 und 19 Hebammengesetz (HebG), BGBl. Nr. 310/1994; §§ 7a und 11a MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992; §§ 3 und 46 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002; §§ 12 und 30 Musiktherapiegesetz (MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008; §§ 1 und 11 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990; §§ 3 und 10 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990).

**Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:**

Die Daten der Patienten/Klienten sind, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mindestens zehn Jahre aufzubewahren (§ 3 MMHmG; § 5 GuKG; § 9 HebG). Die Daten können bis zu 30 Jahre nach der letzten Behandlung/Beratung aufbewahrt werden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, Vereinbarungen oder Verhaltensregeln gemäß § 6 Abs. 4 DSGVO 2000 bestehen. Weiters ist es zulässig, alle Daten bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufzubewahren.

**B.1 Daten der Anwendung:**

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Patienten/Klienten des Auftraggebers sowie Patienten/Klienten von zuweisenden Gesundheitsdiensteanbietern:	01	Patienten-/Klientennummer, Protokollnummer	1 – 5
	02	Namen, frühere Namen (Namensteile)	1 – 6
	03	Anschrift	1 – 6
	04	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 6 (soweit nicht vom Betroffenen ausdrücklich untersagt)
	05	Geburtsdaten	1 – 6
	06	Staatsbürgerschaft	1, 4
	07	Geschlecht	1 – 6
	08	Familienstand	---
	09	Soziale Verhältnisse (z.B. Beruf, Einkommen)	---
	10	Sozialversicherungsnummer	1 – 6
	11	Sozialversicherungsträger	1 – 3, 5, 6
	12	Sonstige Daten zur Sozialversicherung (insbesondere der Name, das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer des Hauptversicherten sowie das Verwandtschaftsverhältnis zum Hauptversicherten bei mitversicherten Patienten und Daten des Antrages auf Kostenzuschuss für die Weiterführung der Behandlung/Therapie)	1 – 3, 5, 6
	13	Daten zu einem privaten Versicherungsverhältnis (Versicherer, Polizzenummer usw.)	1 – 3, 5
	14	Daten sonstiger Kostenträger	1 – 3, 5
	15	Daten über die Erklärung der Kostenübernahme durch einen Kostenträger	1 – 3, 5
	16	Inanspruchnahme des Auftraggebers (Anlass, Datum, Art und Anzahl der Beratungen/Behandlungen/Therapieeinheiten)	1, 2, 5, 6
	17	Daten zur Verwaltung von Terminen und Wartelisten	---
	18	Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung	3 – 5
	19	Anamnese (Familien- und Eigenanamnese, Berufsanamnese)	---
	20	Vorbehandlungen	---
	21	Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung	3 – 6
	22	Besondere Risikofaktoren (z.B. tätigkeitsbedingte Einflüsse, familiäre Disposition, ausgeübte Tätigkeit)	1, 3 – 5
	23	Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung	3 – 5
	24	Gutachtliche Äußerungen des Auftraggebers (z.B. gegenüber Auftraggebern von Gutachten)	4
	25	Behandlungs-/Beratungsverlauf	3 – 5
	26	Information an Patienten (insbesondere über	3, 5

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
		Gesundheitsrisiken und Schutzfaktoren in verschiedenen Lebensabschnitten bzw. -situationen)	
	27	Angaben über Art, Umfang und Methoden (der beratenden, diagnostischen und therapeutischen Leistungen sowie der Pflege)	1 – 3, 5, 6
	28	Daten zur Anwendung von Arzneyspezialitäten	1 – 3, 5
	29	Daten zur Abrechnung von Honoraren	1 – 3, 5, 6
	30	Daten zur Abrechnung der Gebühren oder Entgelte für Gutachtertätigkeit	4, 5
	31	Wert, Summe und Gesamtbetrag der Leistungen	1, 5, 6
Arbeitgeber:	32	Name und Anschrift des Arbeitgebers des Hauptversicherten	1 – 3, 5
Kontaktperson (nach Angabe des Patienten/Klienten) oder gesetzlicher Vertreter des Patienten/Klienten:	33	Name	---
	34	Anschrift	---
	35	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	---
	36	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Behandlung/Beratung	---

### B.2 Empfängerkreise:

- 1\* Sozialversicherungsträger (einschließlich Betriebskrankenkassen) und sonstige Kostenträger im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse auf Grund von Gesetzen oder Sozialversicherungsabkommen;
- 2\* Privatversicherungen zum Zweck der Abwicklung des Versicherungsanspruches, mit Zustimmung des Patienten/Klienten, sofern diese gesetzlich erforderlich ist;
- 3\* Ärzte, Vertreter von sonstigen Gesundheitsberufen und medizinische oder soziale Einrichtungen, in deren Behandlung der Patient steht;
- 4 Auftraggeber von Gutachten, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Gutachtens vorliegen;
- 5\* Mit der Rechtsdurchsetzung, Streitschlichtung und Klärung von Beschwerden der Patienten/Klienten und Abrechnungsansprüchen (des Auftraggebers) betraute Stellen, insbesondere Rechtsanwälte, Gerichte, Schlichtungsstellen und Patientenanwälte, mit Zustimmung des Patienten, sofern diese gesetzlich erforderlich ist;
- 6 Vereine, Institutionen und sonstige Einrichtungen für die der Auftraggeber aufgrund eines Vertrages tätig ist, mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten/Klienten.“

6. In der **Anlage 1** lauten die Empfängerkreise in der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ im Abschnitt A.2:

- „1 Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6 Z 1 DSGVO 2000;
- 2 Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß §§ 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSGVO 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSGVO 2000;
- 4 Kontoinhaber (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO 2000;
- 5 Kontoführende Bank (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO 2000;
- 6 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSGVO 2000.“

7. In der **Anlage I** lauten die Empfängerkreise in der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ in den Abschnitten B.2, C.2, D.2, E.2 und F.2 jeweils:

- „1            Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6 Z 1 DSG 2000;
- 2            Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß §§ 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSG 2000;
- 3            Gerichte (zur Beweismittellieferung in Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000;
- 4            Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000.“

8. In der **Anlage I** werden in der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ nach dem Abschnitt „F. Ausländische Vertretungsbehörden und Internationale Organisationen“ folgende Abschnitte angefügt:

#### „G. Amtsgebäude

##### **Zweck der Datenanwendung:**

Verschlüsselte Videoüberwachung des Einganges und des Zutrittsbereiches zum Amtsgebäude und der Fassade sowie der Rechenzentren (Serverräume) und Amtskassen zum Zweck des Eigentumsschutzes und des Verantwortungsschutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.

##### **Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung):**

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999; §§ 353 ff und § 1157 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811; § 3 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999; § 80 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

##### **Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:**

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSG 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

##### **G.1 Daten der Anwendung:**

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Personen, welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten:	01	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	02	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	03	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
Im Rahmen der Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden:	04	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	05	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	06	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	07	Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	08	Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)

**G.2 Empfängerkreise:**

- 1 Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6 Z 1 DSG 2000;
- 2 Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß §§ 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSG 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000;
- 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000.

**H. Parkgaragen und -plätze****Zweck der Datenanwendung:**

Verschlüsselte Videoüberwachung der vom Auftraggeber betriebenen Parkgaragen und -plätze (insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Kassen und Automaten, der Stiegenhäuser sowie der Parkdecks) zum Zweck des Eigentumsschutzes und des Verantwortungsschutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.

**Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung) und vertraglichen Verpflichtungen:**

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999; §§ 353 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811; § 80 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631; Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung.

**Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:**

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSG 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

**H.1 Daten der Anwendung:**

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Personen, welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten:	01	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	02	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	03	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
Im Rahmen der Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden:	04	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	05	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	06	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	07	Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	08	Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)

**H.2 Empfängerkreise:**

- 1 Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6

- Z 1 DSGVO 2000;  
 2 Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß §§ 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSGVO 2000;  
 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSGVO 2000;  
 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSGVO 2000.“

9. In der Anlage 1 werden nach der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ folgende Standardanwendungen angefügt:

#### „SA033 Datenübermittlung im Konzern

Übermittlung von Daten im Konzernverband. Ein Konzernverband liegt vor, wenn ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens steht. Das herrschende Unternehmen (die „Konzernmutter“) und die von ihr abhängigen Unternehmen (die „Konzerntöchter“) sind die Konzernunternehmen und gelten zusammen als Konzern.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Standardanwendung sind ausreichende Garantien gemäß Art. 26 Abs. 2 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG.

#### A. Konzernweite Kontakt- und Termindatenbank

##### Zweck der Datenanwendung:

Verarbeitung von Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers, eines österreichischen Konzernunternehmens, zur Führung einer Kontaktdatenbank, Übermittlung dieser Daten an andere Konzernunternehmen weltweit sowie Führung einer konzernweiten Termindatenbank.

**Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetzesbestimmungen (in der geltenden Fassung):**

§§ 8 Abs. 1 Z 4 und 12 Abs. 3 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.

##### Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zu drei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur korrekten Behandlung noch eintreffender Nachrichten.

##### A.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer, Lehrlinge, Volontäre und Ferrialpraktikanten:	01	Personalnummer	1, 2
	02	Name	1, 2
	03	Geschlecht	1, 2
	04	Titel und Anrede	1, 2
	05	Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)	1
	06	Funktion gegenüber den Kunden und Geschäftspartnern	2
	07	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1, 2
	08	Informationen zur Verfügbarkeit (Urlaube und sonstige Abwesenheiten)	1
	09	Informationen zur Weiterleitung von Nachrichten bei Abwesenheit	---
	10	Termine des Betroffenen	1
Ehemalige Beschäftigte:	11	Ehemalige Personalnummer	---
	12	Name	---
	13	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	---

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
	14	Informationen zur Weiterleitung von Nachrichten nach Ende des Arbeitsverhältnisses	---

#### A.2 Empfängerkreise:

- 1\* Andere Konzernunternehmen weltweit;  
2\* Natürliche und juristische Personen, die mit dem Betroffenen beruflich korrespondieren.

#### B. Karrieredatenbank

##### Zweck der Datenanwendung:

Verwaltung von freiwilligen Karriereprogrammen von nationalen und internationalen Konzernen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten. Umfasst ist die Datenanwendung eines österreichischen Konzernunternehmens, das in Österreich meldepflichtig wäre und aus dem Daten an andere Konzernunternehmen übermittelt werden oder an Dienstleister überlassen werden.

Die Betroffenen, die bereits Mitarbeiter eines Konzernunternehmens in Österreich (Auftraggeber) sein müssen, können sich um Stellen bei anderen Konzernunternehmen bewerben.

Die Bewerbung erfolgt durch eigene Initiative, insbesondere durch Eintragung in die Karrieredatenbank, oder im Interesse des Betroffenen zur Wahrnehmung seiner Karrierechancen, wobei der Betroffene jeweils informiert werden muss und ein Recht auf Abmeldung von der Teilnahme an der Karrieredatenbank hat.

##### Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetzesbestimmungen (in der geltenden Fassung):

§§ 8 Abs. 1 Z 4 und 12 Abs. 3 Z 8 DSG 2000 oder §§ 8 Abs. 1 Z 2 und 12 Abs. 3 Z 5 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.

##### Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zum Ende der Bewerbung (entweder durch Zurückziehung der Bewerbung oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu einem der Unternehmen des Konzerns).

##### B.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer, Lehrlinge, Volontäre und Ferialpraktikanten:	01	Personalnummer	1, 2
	02	Name	1, 2
	03	Geschlecht	1, 2
	04	Titel und Anrede	1, 2
	05	Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)	1, 2
	06	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1, 2
	07	Qualifikationen (Ausbildung, Kurse)	1, 2
	08	Sprachkenntnisse	1, 2
	09	Leistungsbeurteilung	1, 2
	10	Karrierewünsche/Gehaltsvorstellungen	1, 2

##### B.2 Empfängerkreise:

- 1\* Andere Konzernunternehmen weltweit, die innerhalb des Konzerns nach neuen Mitarbeitern suchen;  
2\* Beratungsunternehmen, die den Auftraggeber oder andere Konzernunternehmen in Personalangelegenheiten beraten und dafür Zugang zur Datenanwendung erhalten.



## C. Verwaltung von Bonus- und Beteiligungsprogrammen eines Konzerns

### Zweck der Datenanwendung:

Verwaltung von konzernweiten Programmen zur Gewährung von Bonuszahlungen sowie Verwaltung von Beteiligungen (Stock-Options) für Mitarbeiter des Auftraggebers, die diese als Teil ihrer Bezahlung oder durch spezielle Beteiligungsprogramme für Mitarbeiter erwerben, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten. Der Erwerb von Aktien und anderen Papieren eines Unternehmens durch dessen Mitarbeiter als normale Anleger ist nicht Gegenstand dieser Standardanwendung.

Die Teilnahme ist freiwillig und Übermittlungen sind nur mit Zustimmung zulässig.

### Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetzesbestimmungen (in der geltenden Fassung):

§§ 8 Abs. 1 Z 2 und 12 Abs. 3 Z 5 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.

### Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis der Mitarbeiter aus dem Bonus- und Beteiligungsprogramm ausscheidet oder bis zum Ablauf der für den Auftraggeber geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden.

### C.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer und Lehrlinge (auch ehemalige Beschäftigte):	01	Personalnummer	1 – 3
	02	Name	1 – 3
	03	Geschlecht	1 – 3
	04	Titel und Anrede	1 – 3
	05	Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)	1 – 3
	06	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 3
	07	Wohnadresse	1 – 3
	08	Private Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 3
	09	Brutto- und Nettoentgelt (Daten des Gehaltszettels)	1 – 3
	10	Sonstige Leistungen des Auftraggebers, die für die Berechnung von Bonusansprüchen oder Beteiligungen erheblich sind (z.B. Sachleistungen, die neben dem Gehalt erbracht werden)	1 – 3
	11	Daten zur Teilnahme an Bonus- und Beteiligungsprogrammen (Zustimmung des Mitarbeiters, Genehmigung des Arbeitgebers und der zuständigen Konzernstellen, Höhe der Beteiligung)	1 – 3
	12	Bankverbindung	1 – 3
	13	Daten zur Besteuerung	1 – 3

### C.2 Empfängerkreise:

- 1\* Konzernunternehmen, die mit der Verwaltung des Bonus- und Beteiligungsprogramms betraut sind, zur Prüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung;
- 2\* Steuerbehörden in Staaten, in denen die Betroffenen oder Konzernunternehmen im Zusammenhang mit dem Bonus- und Beteiligungsprogramm steuerpflichtig sind;
- 3\* Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

## D. Technische Unterstützung

### Zweck der Datenanwendung:

Führung von Helpdesk- und Wartungsdiensten zur technischen Unterstützung der Mitarbeiter des Auftraggebers, eines österreichischen Konzernunternehmens, durch andere Konzernfirmen oder externe Unternehmen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

### Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetzesbestimmungen (in der geltenden Fassung):

§§ 8 Abs. 1 Z 4 und 12 Abs. 3 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.

### Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zur Bereinigung des vorliegenden technischen Problems oder bis zum Ablauf der für den Auftraggeber geltenden Aufbewahrungsfristen. Wenn die Aufzeichnungen als Beweismittel in einem Rechtsstreit dienen sollen, dann bis zum Abschluss des Verfahrens.

### D.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer und Lehrlinge (auch ehemalige Beschäftigte):	01	Personalnummer	1 – 3
	02	Name	1 – 3
	03	Geschlecht	1 – 3
	04	Titel und Anrede	1 – 3
	05	Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)	1 – 3
	06	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 3
	07	Dem Betroffenen zugeteilte technische Ausstattung (Hardware, Software, Notebooks, Mobiltelefone etc.)	1 – 3
	08	Kostenstelle und sonstige Daten zur Abrechnung von Leistungen	1 – 3
	09	Problemstellung und Lösung (sowie die Nummer des Auftrages, Datum des Auftrages, Datum der Problembeseitigung etc.)	1 – 3

### D.2 Empfängerkreise:

- 1\* Andere Konzernunternehmen oder externe Unternehmen, die mit der Erbringung von Helpdesk-Diensten betraut sind;
- 2\* Konzernunternehmen, die mit der Beschaffung von technischer Ausstattung für den Konzern betraut sind;
- 3\* Externe Unternehmen, die mit der Reparatur oder Wartung von technischer Ausstattung betraut sind.

## SA034 Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative

### Zweck der Datenanwendung:

Sammlung von Unterstützungsbekundungen für eine Europäische Bürgerinitiative, Übermittlung der gesammelten Unterstützungsbekundungen an die zuständige Behörde und Prüfung der Unterstützungsbekundungen durch die Bundeswahlbehörde, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

### Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere (in der geltenden Fassung):

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2011 S. 1; Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG), BGBl. I Nr. 12/2012.

**Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:**

Entsprechend den gesetzlich oder unionsrechtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen.

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Personen, die eine Europäische Bürgerinitiative unterzeichnen:	01	Name	1, 2
	02	Hauptwohnsitz oder ständiger Wohnsitz (im Ausland)	1, 2
	03	Geburtsdatum	1, 2
	04	Geburtsort	1, 2
	05	Staatsangehörigkeit	1, 2
	06	Art und Nummer des Ausweispapiers/persönliche Identifikationsnummer (soweit erforderlich)	1, 2
	07	Datum der Unterstützungsbekundung	1, 2
	08	Unterschrift	1, 2
	09	Daten über die unterstützte Europäische Bürgerinitiative (z.B. Bezeichnung/Gegenstand der Bürgerinitiative, wichtigste Ziele der Bürgerinitiative, Registernummer der Europäischen Kommission, Datum der Registrierung, Internetadresse der Bürgerinitiative im Register der Europäischen Kommission)	1, 2
	10	Daten aus der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992 (soweit zur Überprüfung der Identität und zum Zweck der Vermeidung von Doppelbekundungen erforderlich)	---
Organisatoren:	11	Datenarten gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 (z.B. Bezeichnung der geplanten Bürgerinitiative, Gegenstand der Bürgerinitiative, Name, Postanschrift, E-Mail, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit der Mitglieder des Bürgerausschusses, Datum der Registrierung)	1 – 3

**Empfängerkreise:**

- 1 Bundeswahlbehörde oder sonst gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 in Betracht kommende Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union;
- 2 Verfassungsgerichtshof (hinsichtlich der Übermittlung durch die Bundeswahlbehörde);
- 3 Europäische Kommission.“

## Vorblatt

### Problem:

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, können durch Verordnung des Bundeskanzlers häufig vorkommende, gleichgelagerte Datenanwendungen ohne besonderes Gefährdungspotential von der Meldepflicht zum Datenverarbeitungsregister ausgenommen werden.

Die Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312, ist in der Stammfassung mit 1. August 2004 in Kraft getreten und wurde zuletzt mit BGBl. II Nr. 105/2011 novelliert.

Erst nach dieser letzten Novellierung wurde das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz (EBIG), BGBl. I Nr. 12/2012, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2011 S. 1, erlassen. Nachdem die Datenverwendungen im Rahmen des EBIG derzeit unter keine Standardanwendung fallen, müssten diese an die Datenschutzkommission gemeldet werden.

Die Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ findet in der geltenden Fassung nur Anwendung auf Datenverwendungen durch Ärzte, Zahnärzte und Dentisten. Darüber hinaus verwenden jedoch auch andere freiberuflich tätige Gesundheitsdiensteanbieter, wie Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, medizinisch-technische Dienste, Heilmassseure, Musiktherapeuten, Psychotherapeuten, Psychologen und Hebammen, Daten zur Patienten-/Klientenverwaltung sowie zur Honorarabrechnung in gleichartiger Weise. Nachdem eine Standardanwendung für diese Gesundheitsdiensteanbieter fehlt, müssen diese gleichartigen Datenanwendungen an die Datenschutzkommission gemeldet werden.

Die StMV 2004 enthält zudem eine Standardanwendung zur Videoüberwachung („SA032 Videoüberwachung“). Nicht davon umfasst sind jedoch die Videoüberwachungen von Parkgaragen und Parkplätzen sowie von Amtsgebäuden. Diese Videoüberwachungen müssen daher an die Datenschutzkommission gemeldet werden.

Weiters enthält die Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ zwar Datenverwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen, jedoch fehlt in dieser Standardanwendung die Verwendung einer Buchstaben-/Ziffernkombination, wie sie etwa von der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl. 0300, vorgesehen ist, weshalb die Auftraggeber solcher Datenanwendungen eine Meldung an die Datenschutzkommission erstatten müssten. Zudem fehlt sowohl in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ als auch in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ die Verwendung von E-Mail-Adressen und die amtswegige Zustellung von Wahlkarten.

Zudem müssen auch Datenübermittlungen im Konzern gemeldet und – soweit eine Übermittlung oder Überlassung von Daten ins Ausland nach § 13 DSG 2000 vorgenommen werden soll – zuvor von der Datenschutzkommission genehmigt werden, obwohl ein Teil dieser Datenverwendungen für die Tätigkeit der Konzerne in einer vernetzten Welt zunehmend selbstverständlich geworden ist.

### Ziel:

Ziel der vorgeschlagenen Novelle zur StMV 2004 ist die Befreiung der Auftraggeber von der Meldepflicht an die Datenschutzkommission für Datenanwendungen

- im Rahmen des EBIG;
- zur Patienten-/Klientenverwaltung sowie zur Honorarabrechnung freiberuflich tätiger Gesundheitsdiensteanbieter;
- zur Videoüberwachung von Parkgaragen und -plätzen sowie von Amtsgebäuden;
- im Zusammenhang mit der Wählerevidenz, den Wählerverzeichnissen und den Stimmlisten sowie mit der Europa-Wählerevidenz und den Wählerverzeichnissen;
- im Rahmen der Übermittlung von Daten im Konzern.

### Inhalt/Problemlösung:

Die vorgeschlagene Novelle zur StMV 2004

- enthält die Schaffung einer Standardanwendung „SA034 Unterstützungsbelegungen einer Europäischen Bürgerinitiative“ für Datenanwendungen zur Durchführung einer Europäischen Bürgerinitiative gemäß dem EBIG;

- schlägt die Schaffung einer Standardanwendung „SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter“ durch Erweiterung der bestehenden Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ vor;
- enthält eine Erweiterung der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ für die Videoüberwachung von Parkgaragen und -plätzen sowie von Amtsgebäuden;
- sieht die Anpassung der Standardanwendungen „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ und „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ an geänderte Datenanwendungen vor;
- schlägt die Schaffung einer neuen Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ vor.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens**

**- Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Entfall der Meldepflicht an die Datenschutzkommission für die von den vorgeschlagenen Standardanwendungen erfassten Datenanwendungen ist mit einer Verminderung der Anzahl der Meldungen von Datenanwendungen sowohl von nur meldepflichtigen als auch der Vorabkontrolle unterliegenden Meldungen an die Datenschutzkommission zu rechnen. Weitere geringfügige Arbeitsentlastungen sind bei der Datenschutzkommission durch den teilweisen Entfall der Genehmigung für Übermittlungen und Überlassungen von Daten von Konzernen ins Ausland zu erwarten.

Nach Abbau der Rückstände an offenen Meldeverfahren kann nach einer Evaluierung voraussichtlich die Möglichkeit der Einsparung von einer Planstelle der Wertigkeit A2/v2 im Bereich des Datenverarbeitungsregisters und damit bei der vom Bund auszustattenden Datenschutzkommission bestehen.

Bei den Gebietskörperschaften ist mit einer Reduktion der Fälle der meldepflichtigen Datenanwendungen in nicht bezifferbarem Ausmaß zu rechnen.

**- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

**- - Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**- - Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Der Entfall der Meldung von umfassten Datenanwendungen und der Entfall der Genehmigung für umfasste Datenübermittlungen und –überlassungen von Konzernen ins Ausland führt insgesamt zu einer Verminderung der Verwaltungskosten für Unternehmen um 630 000 Euro pro Jahr.

Durch die Schaffung der Standardanwendung „SA034 Unterstützungsbelegungen einer Europäischen Bürgerinitiative“ reduzieren sich die Verwaltungskosten für Bürger/innen, die Europäischen Bürgerinitiativen organisieren, in geringfügigem Ausmaß um 30 Stunden pro Jahr.

**- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

**- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

**- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen bewegen sich innerhalb des durch die Richtlinie 95/46/EG vorgegebenen Umsetzungsrahmens.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß § 17 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, hat jeder Auftraggeber vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Ausnahmen von dieser Meldepflicht normieren § 17 Abs. 2 und 3 DSG 2000. Nicht meldepflichtig sind ua. Datenanwendungen, die einer Standardanwendung entsprechen (§ 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000): Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszweckes und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. In der Verordnung sind für jede Standardanwendung die zulässigen Datenarten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und die Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung festzulegen.

Die geltende StMV 2004 ist am 1. August 2004 in Kraft getreten und wurde mit BGBl. II Nr. 105/2011 zuletzt novelliert.

Seit dieser letzten Novellierung hat sich vor allem durch das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz (EBIG), BGBl. I Nr. 12/2012, welches der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2011 S. 1, dient und sonst meldepflichtige Datenverwendungen enthält, die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Standardanwendung „SA034 Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative“ gezeigt.

Darüber hinaus ist die Erweiterung der bestehenden Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ erforderlich, um diese Standardanwendung an geänderte Datenverwendungen im Zusammenhang mit Wahlinformationen anzupassen.

Sowohl in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ als auch in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ sollen zudem die E-Mail-Adresse und die amtswegige Zustellung von Wahlkarten als Datenarten ergänzt werden.

Weiterer Anpassungsbedarf besteht in der Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“, welche in der geltenden Fassung nur die Patientenverwaltung und Honorarabrechnung der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, nicht jedoch auch andere freiberuflich tätige Gesundheitsdiensteanbieter umfasst. Nachdem die Datenverwendung dieser anderen freiberuflich tätigen Gesundheitsdiensteanbieter in diesen Bereichen gleichartig wie jene der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten ist, sollen auch diese freiberuflich tätigen Gesundheitsdiensteanbieter von der Meldepflicht befreit werden.

Anpassungsbedarf besteht auch in der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“, welche um Videoüberwachungen von Amtsgebäuden (sowie darin befindlichen Rechenzentren und Amtskassen) und um die Videoüberwachung von Parkgaragen und -plätzen erweitert werden soll. Dieser Punkt dient auch der Umsetzung einer konkreten Länderforderung im Rahmen des laufenden Deregulierungsprozesses zum Bundesrecht (Teilbereich Datenschutz).

Die Datenschutzkommission hat zudem im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erteilung von Genehmigungen für den internationalen Datenverkehr gemäß § 13 DSG 2000 Fälle identifiziert, in denen nach der geltenden Rechtslage Meldungen und Genehmigungen erforderlich sind, bei denen aber eine Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. Dies betrifft etwa konzernweite Kontaktdatenbanken. Die in internationalen Konzernen üblichen und datenschutzrechtlich unproblematischen Anwendungen sollen daher durch eine neue Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ meldefrei gestellt werden.

#### Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Der Entfall der Meldepflicht an die Datenschutzkommission für die von den vorgeschlagenen Standardanwendungen umfassten Datenanwendungen führt zu einer Reduktion von insgesamt 4 000 Meldungen pro Jahr, wovon ohne Meldefreistellung 800 Meldungen nur meldepflichtig und 3 200 Meldungen der Vorabkontrolle unterliegen würden. Zudem ist mit einer Reduktion von 30 Anträgen auf Erteilung der Genehmigung einer Datenübermittlung ins Ausland pro Jahr zu rechnen.

Nach Abbau der Rückstände an offenen Meldeverfahren kann nach einer Evaluierung voraussichtlich die Möglichkeit der Einsparung von einer Planstelle der Wertigkeit A2/v2 im Bereich des Datenverarbeitungsregisters und damit bei der vom Bund auszustattenden Datenschutzkommission bestehen.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Durch die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der StMV 2004 werden für jene Unternehmen, die davon umfasste Datenanwendungen aufnehmen, Verwaltungskosten reduziert.

Maßgeblich für die Verminderung der Verwaltungskosten für Unternehmen sind insbesondere folgende Änderungen:

- Schaffung einer Standardanwendung „SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter“ (als Erweiterung der bestehenden Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“);
- Erweiterung der Standardanwendung „SA032 Videüberwachung“ um die Videüberwachung von Parkgaragen und -plätzen;
- Schaffung einer neuen Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“.

Hinsichtlich der Aufnahme der Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter in die StMV 2004 werden – neben den bereits von der „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ erfassten Datenanwendungen der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten – die Datenverwendungen zur Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung von anderen Gesundheitsdiensteanbietern, wie jene der Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der medizinisch-technischen Dienste, Heilmasseure, Musiktherapeuten, Psychotherapeuten, Psychologen und Hebammen, von der Meldepflicht ausgenommen. Ausgehend von den im Jahr 2011 zu diesen Datenanwendungen eingebrachten Meldungen ist mit einer Reduktion von 3 000 einfachen Meldungen für diesen Bereich pro Jahr zu rechnen.

Mit der Erweiterung der Standardanwendung „SA032 Videüberwachung“ um die Videüberwachung von Parkgaragen und -plätzen ist ausgehend von den im Jahr 2011 eingebrachten Meldungen von einer Reduktion von 30 einfachen und 10 komplexen Meldungen für diesen Bereich pro Jahr zu rechnen.

Weiters ist aufgrund der Schaffung der neuen Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ mit einer Reduktion von 30 Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung der Datenschutzkommission für die Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland gemäß § 13 DSGVO 2000 zu rechnen. Nachdem diese Datenanwendungen in der Folge auch nicht mehr gemeldet werden müssen, ist zusätzlich auch von einer Reduktion von 20 einfachen und 40 komplexen Meldungen an die Datenschutzkommission pro Jahr auszugehen.

Bei Unternehmen ist auf Grund der genannten Änderungen von einer Reduktion von insgesamt 3 050 einfachen und 50 komplexen Meldungen auszugehen, wobei für einfache Meldungen ein durchschnittlicher Zeitaufwand von drei Stunden und für komplexe Meldungen ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 40 Stunden anzusetzen ist. Darüber hinaus ist mit einer Reduktion von 30 Anträgen auf Erteilung der Genehmigung der Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland zu rechnen, welche jeweils mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 20 Stunden verbunden sind.

Bei Heranziehung eines Mitarbeiters der Gehaltsgruppe Wissenschaftler und akademische Berufe mit einem Stundensatz von 54 Euro ist sohin von einer Reduktion von Verwaltungslasten für Unternehmen in der Höhe von insgesamt rd. 630 000 Euro auszugehen.

Weiters wird angenommen, dass ca. zehn Europäische Bürgerinitiativen pro Jahr in Österreich organisiert werden. Ohne Schaffung einer Meldefreistellung wären diese meldepflichtig, wobei von einem Aufwand von jeweils rd. drei Stunden pro (einfacher) Meldung ausgegangen wird. Durch diese Standardanwendung reduzieren sich daher die Verwaltungskosten für Bürger/innen, die Europäischen Bürgerinitiativen organisieren, um 30 Stunden pro Jahr.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu den Z 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses der Anlage 1) und 5 (Änderung der Anlage 1, „SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter“)**

Bereits in der Stammfassung der StMV 2004 waren die Führung von Patientenkarteen zur Dokumentation, die Erstellung von medizinischen Gutachten und die Honorarverrechnung durch Ärzte, Zahnärzte und Dentisten mit der Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ von der Meldepflicht befreit. Mit der StMV-Nov 2009, BGBl. II Nr. 255/2009,

wurde diese Standardanwendung um die Verarbeitung und Verwendung von Daten beruflich strahlenexponierter Personen aus ärztlichen Untersuchungen erweitert.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Erweiterung sollen neben Ärzten, Zahnärzten und Dentisten auch andere freiberuflich tätige Gesundheitsdiensteanbieter, wie Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, medizinisch-technische Dienste, Heilmasseur, Musiktherapeuten, Psychotherapeuten, Psychologen und Hebammen, von der Meldepflicht für die Patienten-/Klientenverwaltung und die Honorarabrechnung befreit werden, zumal gerade in diesen Bereichen vermehrt Meldungen eingebracht werden. Die Befreiung von der Meldepflicht für diese Gesundheitsdiensteanbieter erscheint auch deswegen gerechtfertigt, weil die Art der verarbeiteten Daten und die Übermittlungen der Daten mit jenen der Ärzte vergleichbar sind und daher angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist.

Durch die Erweiterung der Standardanwendung um einen Abschnitt zur „Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung anderer freiberuflich tätiger Gesundheitsdiensteanbieter“ werden in formeller Hinsicht Änderungen an der Überschrift der Standardanwendung und in diesem Sinne auch Änderungen im Inhaltsverzeichnis der StMV 2004 notwendig. Weiters wird die bereits bestehende Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ zum Abschnitt A („Patientenverwaltung und Honorarabrechnung der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten“) und um die Datenart „Zustimmung des Betroffenen zur Teilnahme an Gesundheitspilotprojekten“ ergänzt, da bei Projekten (wie etwa der E-Medikation) der jeweilige Arzt die Zustimmungserklärungen der Patienten zur Teilnahme am Pilotprojekt verwalten muss.

**Zu den Z 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses der Anlage 1) und 9 (Änderung der Anlage 1, „SA033 Datenübermittlung im Konzern“):**

Die vorgeschlagene Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ soll Datenanwendungen umfassen, die für die alltägliche Arbeit der Konzerne in einer zunehmend vernetzten Welt selbstverständlich geworden sind und aus datenschutzrechtlicher Sicht weitgehend unproblematisch sind. Die Standardanwendung entspricht der bisherigen Judikatur der Datenschutzkommission zu Anträgen auf Genehmigung einer Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland gemäß § 13 DSG 2000.

Aus diesem Grund sollen Datenverwendungen eines Konzerns im Rahmen der konzernweiten Kontakt- und Termindatenbank, der Karrieredatenbank, der Verwaltung von Bonus- und Beteiligungsprogrammen sowie zur technischen Unterstützung von der Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ umfasst und damit meldefrei gestellt werden. Nachdem § 12 Abs. 3 Z 8 DSG 2000 zudem den Datenverkehr ins Ausland dann von der Genehmigungspflicht ausnimmt, wenn die Übermittlung oder Überlassung in einer Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000) oder Musterverordnung (§ 19 Abs. 2 DSG 2000) ausdrücklich angeführt ist, soll mit der Schaffung der Standardanwendung auch die Genehmigungspflicht nach § 13 DSG 2000 für die davon umfassten Übermittlungen und Überlassungen von Daten ins Ausland entfallen.

Karrieredatenbanken sind allgemein üblich und sollen den Mitarbeitern den Weg zu einer Karriere im Konzern ebnen. Solche Karrierehilfen sind vor allem für die Mitarbeiter von kleinen Konzerntöchtern sinnvoll, die in Österreich wenige Karrieremöglichkeiten haben und daher an Stellenangeboten an anderen Konzernstandorten interessiert sind (siehe dazu ua. Bescheid K178.317/0004-DSK/2009 vom 27. November 2009). In vergleichbaren Bescheiden hat die Datenschutzkommission die Auflage erteilt, dass der Betroffene informiert werden muss und zumindest in der Lage sein muss, die Übermittlung verweigern zu können (siehe dazu ua. Bescheid K178.394/0010-DSK/2011 vom 24. August 2011).

Darüber hinaus sollen die allgemein üblichen Programme für Bonuszahlungen sowie für die Verwaltung von Beteiligungen (Stock-Options) für Mitarbeiter von der Standardanwendung erfasst werden (siehe dazu ua. Bescheid K178.390/0017-DSK/2010 vom 24. November 2010). Die Verwendung erfordert eine Zustimmung (die oftmals schon beim Beitritt erteilt wird). Die Anwendung enthält die Wohnadresse, damit der Betroffene als Inhaber von Beteiligungen kontaktiert werden kann, wenn er nicht an seinem Arbeitsplatz erreichbar ist (z.B. im Falle der Karenz oder nach erfolgter Pensionierung).

Technische Unterstützung (Support) kann durch Dienstleister (z.B. andere Konzernfirmen, deren EDV-Support eine österreichische Tochter mitbetreut, oder externe Unternehmen), Konzernunternehmen, die mit der Beschaffung von technischer Ausstattung für den Konzern betraut sind (bei Konzernen mit zentral organisierter Beschaffung von technischer Ausstattung) und Vertragsunternehmen, die Geräte liefern und bei Bedarf zur Wartung gerufen werden können, erbracht werden (siehe dazu ua. Bescheid K178.291/0004-DSK/2007 vom 16. November 2007).



Grundlegende Voraussetzung für die Übermittlung und Überlassung von Daten in Staaten mit nicht angemessenem Datenschutz ist jeweils, dass ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte geboten werden. Diese Garantien können sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben (Art. 26 Abs. 2 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG).

Hinsichtlich des in der Standardanwendung verwendeten Begriffs „Konzern“ wird auf die Auslegung des Konzernbegriffs nach § 15 Aktiengesetz (AktG), BGBl. Nr. 98/1965, verwiesen.

**Zu den Z 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses der Anlage 1) und 9 (Änderung der Anlage 1, „SA034 Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative“):**

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2011 S. 1, können Personengruppen bei der Europäischen Kommission eine Europäische Bürgerinitiative registrieren lassen, europaweit Unterstützungsbekundungen sammeln und die Bürgerinitiative der Europäischen Kommission vorlegen. Zur Durchführung dieser Verordnung wurde das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz (EBIG), BGBl. I Nr. 12/2012, erlassen, welches insbesondere auch Vorgaben für ein Online-Sammelsystem in elektronischer Form festlegt.

Um die im Zusammenhang mit der Europäischen Bürgerinitiative stehenden Datenverwendungen von der Meldepflicht an die Datenschutzkommission auszunehmen, soll die Standardanwendung „SA034 Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative“ geschaffen und das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst werden.

**Zu Z 3 (Änderung der Anlage 1, „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“)**

In der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ werden etwa durch die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl. 0300, Anpassungen erforderlich, da Wahlinformationen nun auch eine Buchstaben-/Ziffernkombination für den Identitätsnachweis enthalten können. Darüber hinaus sollen in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ die E-Mail-Adresse und die amtswegige Zustellung von Wahlkarten als Datenarten ergänzt werden.

**Zu Z 4 (Änderung der Anlage 1, „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“)**

Ebenso wie in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ sollen auch in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ die E-Mail-Adresse und die amtswegige Zustellung von Wahlkarten als Datenarten ergänzt werden.

**Zu den Z 6, 7 und 8 (Änderung der Anlage 1, „SA032 Videoüberwachung“):**

Mit der StMV-Nov 2010, BGBl. II Nr. 152/2010, wurden die Videoüberwachungen von Banken, Juwelieren, Händlern von Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmieden, Trafiken, Tankstellen sowie von bebauten Privatgrundstücken (samt Hauseingang und Garage) im Rahmen der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ meldefrei gestellt. Die StMV-Nov 2011, BGBl. II Nr. 105/2011, hat diese Standardanwendung um die Videoüberwachungen von Gebäuden ausländischer Vertretungsbehörden und internationaler Organisationen erweitert.

In den Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu diesen StMV-Novellen wurde die Schaffung einer Standardanwendung für die Videoüberwachung von Rechenzentren angeregt. Überdies wurde auch die Schaffung einer Standardanwendung für die Videoüberwachung von Amtsgebäuden vorgeschlagen. Diese Anregungen finden sich auch in der Vorschlagsliste der Länder im Rahmen des Deregulierungsprozesses zum Bundesrecht (Teilbereich Datenschutz). Aus diesen Gründen soll nun die Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ um einen Abschnitt zur Videoüberwachung von Amtsgebäuden sowie von in Amtsgebäuden befindlichen Rechenzentren (Serverräume) und Amtskassen erweitert werden.

Weiters werden vermehrt Videoüberwachungen in Parkgaragen und auf Parkplätzen eingesetzt, dies vor allem auch vor dem Hintergrund der Prävention und Aufklärung von Sachbeschädigungen und Diebstählen. Aus diesem Grund soll auch die Videoüberwachung von Parkgaragen und -plätzen von der Meldepflicht befreit werden.

In den Empfängerkreisen der bereits in Geltung stehenden Abschnitte der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ sollen zudem die Verweisungen detaillierter geregelt werden.

**Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen  
auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG**

**Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen**

<b>VERORDNUNG DES BUNDESKANZLERS, MIT DER DIE STANDARD- UND MUSTER- VERORDNUNG 2004 – STMV 2004 GEÄNDERT WIRD (NOVELLE ZUR STMV 2004)</b>					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	Bundeskanzleramt	Berechnungsdatum	4. Mai 2012	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
<b>BE-/ENTLASTUNG GESAMT</b>		<b>ZEIT (in h, gerundet)</b>		<b>-30</b>	
		<b>DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)</b>		<b>-20</b>	

<b>IVP 1 - VERPFLICHTUNG ZUR MELDUNG VON DATENANWENDUNGEN</b>		
Art	geänderte IVP	
Kurzbeschreibung	Der Auftraggeber hat die Datenanwendung nach § 17 DSGVO 2000 an die Datenschutzkommission zu melden. Anlass und Zeitpunkt der Meldung werden von § 4 DVRV 2002 festgelegt. Die Meldepflicht entfällt jedoch insbesondere dann, wenn die Datenanwendung einer Standardanwendung entspricht.	
Fundstelle	§ 4 DVRV 2002	
<b>BE-/ENTLASTUNG</b>		<b>ZEIT (in h, gerundet)</b>
		<b>-30</b>
		<b>DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)</b>
		<b>-15</b>

**Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen  
auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG**

<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>		
<b>Bürger, die eine Europäische Bürgerinitiative (EBI) organisieren</b>		
Fallzahl pro Jahr	10	
Quellenangabe	Schätzung BKA-VD	
Zeit pro Fall	Reduktion	
Stunden	3	
Minuten	00	
Direkte Kosten pro Fall	-1,45	
<b>Be-/Entlastung</b>	<b>Zeit (in h, gerundet)</b>	<b>-30</b>
	<b>Direkte Kosten (in €, gerundet)</b>	<b>-15</b>

<b>Verwaltungstätigkeit 1</b>	Formular ausfüllen
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	2
Minuten	45

<b>Verwaltungstätigkeit 2</b>	Anträge/Ansuchen einbringen
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	0
Minuten	15
<b>Direkte Kosten</b>	-1,45
	Porto für postalische Übermittlung (Formulare samt Beilagen)

**Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen**

<b>Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004 geändert wird (Novelle zur StMV 2004)</b>					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	Bundeskanzleramt	Berechnungsdatum	4. Mai 2012	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	2
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet auf 10.000er)				630.000	

<b>IVP 1 - VERPFLICHTUNG DER MELDUNG VON DATENANWENDUNGEN</b>	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Der Auftraggeber hat die Datenanwendung nach § 17 DSG 2000 an die Datenschutzkommission zu melden. Anlass und Zeitpunkt der Meldung werden von § 4 DVRV 2002 festgelegt. Die Meldepflicht entfällt jedoch insbesondere dann, wenn die Datenanwendung einer Standardanwendung entspricht.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 4 DVRV 2002
ENTLASTUNG (gerundet auf 10.000er)	
600.000	

<b>IVP 2 - GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ÜBERMITTLUNG UND ÜBERLASSUNG VON DATEN INS AUSLAND</b>	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Nach § 13 DSG 2000 müssen Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland genehmigt werden, soweit der Datenverkehr mit dem Ausland nicht nach § 12 DSG 2000 genehmigungsfrei ist. Genehmigungsfrei ist der Datenverkehr ins Ausland nach § 12 Abs. 3 Z 8 DSG 2000 insbesondere dann, wenn die Übermittlung oder Überlassung in einer Standardverordnung ausdrücklich angeführt ist.
Ursprung:	
Fundstelle	§ 13 DSG 2000
ENTLASTUNG (gerundet auf 1.000er)	
32.000	

<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>	
<b>Gesundheitsdiensteanbieter (Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, medizinisch-technische Dienste, Heilmasseure, Musiktherapeuten, Psychotherapeuten sowie Psychologen und Hebammen)</b>	
Fallzahl	3.000
Quellenangabe	Datenverarbeitungsregister (DVR)
<b>Verwaltungstätigkeit 1</b>	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	2
Minuten	45
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Verwaltungstätigkeit 2</b>	Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	
Minuten	15
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)</b>	<b>-162,00</b>
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-486.000
Sowieso-Kosten (%)	0
<b>VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)</b>	<b>-486.000</b>

<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>	
<b>Betreiber von Parkgaragen- und plätzen mit einer Videoüberwachung</b>	
Fallzahl	30
Quellenangabe	Datenverarbeitungsregister (DVR) - Anzahl einfacher Meldungen von Videoüberwachungen
<b>Verwaltungstätigkeit 1</b>	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	2
Minuten	45
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Verwaltungstätigkeit 2</b>	Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	
Minuten	15
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)</b>	<b>-162,00</b>
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-4.860
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)	-4.860

<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>	
<b>Betreiber von Parkgaragen- und plätzen mit einer Videoüberwachung</b>	
Fallzahl	10
Quellenangabe	Datenverarbeitungsregister (DVR) - Anzahl komplexer Meldungen von Videoüberwachungen
<b>Verwaltungstätigkeit 1</b>	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	39
Minuten	45
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Verwaltungstätigkeit 2</b>	Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	
Minuten	15
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)</b>	<b>-2.160,00</b>
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-21.600
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)	-21.600

<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>	
<b>Nationale und internationale Konzerne</b>	
Fallzahl	20
Quellenangabe	Datenverarbeitungsregister (DVR) - Anzahl einfacher Meldungen
<b>Verwaltungstätigkeit 1</b>	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	2
Minuten	45
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Verwaltungstätigkeit 2</b>	Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	
Minuten	15
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)</b>	<b>-162,00</b>
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-3.240
Sowieso-Kosten (%)	0
<b>VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)</b>	<b>-3.240</b>



<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>	
<b>Nationale und internationale Konzerne</b>	
Fallzahl	40
Quellenangabe	Datenverarbeitungsregister (DVR) - Anzahl komplexer Meldungen
<b>Verwaltungstätigkeit 1</b>	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	39
Minuten	45
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Verwaltungstätigkeit 2</b>	Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	
Minuten	15
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
<b>Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)</b>	<b>-2.160,00</b>
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-86.400
Sowieso-Kosten (%)	0
<b>VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)</b>	<b>-86.400</b>

**BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 2**

**Nationale und internationale Konzerne**

Fallzahl	30
Quellenangabe	Datenschutzkommission (DSK)

<b>Verwaltungstätigkeit 1</b>	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
<b>Zeitaufwand</b>	Reduktion
Stunden	20
Minuten	
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00

<b>Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)</b>	<b>-1.080,00</b>
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-32.400
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)	-32.400

# BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAGDR RONALD BRESICH  
PERS. E-MAIL • RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/2543  
IHR ZEICHEN •

GZ BKA-810.127/0003-V/3/2012

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SPINDELEGGER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. OSTERMAYER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WALDNER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHIEDER  
das Büro von Herrn Staatssekretär KURZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes  
die Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzkommission  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
Jugend  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den Asylgerichtshof  
den unabhängigen Umweltsenat  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Österreichische Bundesforste AG  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundes-Jugendvertretung  
die Finanzmarktaufsicht  
den Unabhängigen Finanzsenat  
das Bundesvergabeamt

die Bundesbeschaffung GmbH  
 die Bundeswettbewerbsbehörde  
 die Kommunikationsbehörde Austria  
 die Telekom-Control-Kommission  
 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
 den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit  
 die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
 \* alle Ämter der Landesregierungen  
 die Verbindungsstelle der Bundesländer  
 alle unabhängigen Verwaltungssenate  
 den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)  
 \* den Österreichischen Gemeindebund  
 \* den Österreichischen Städtebund  
 die Wirtschaftskammer Österreich  
 die Bundesarbeitskammer  
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
 (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)  
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
 die Österreichische Notariatskammer  
 die Österreichische Patentanwaltskammer  
 die Österreichische Ärztekammer  
 die Österreichische Zahnärztekammer  
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
 die Österreichische Apothekerkammer  
 die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
 die Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
 den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs  
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
 das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien  
 das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
 das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien  
 das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt  
 das Institut für Europarecht der Universität Wien  
 das Institut für Europarecht der Universität Graz  
 das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck  
 das Institut für Europarecht der Universität Salzburg  
 das Institut für Europarecht der Universität Linz  
 das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien  
 die Österreichische Universitätenkonferenz  
 die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
 den Verband der Professoren Österreichs  
 das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
 die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
 die Österreichische Juristenkommission

\* Zustellung (auch) per Post.

das Österreichische Normungsinstitut  
 die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht  
 das Österreichische Institut für Menschenrechte  
 die Österreichische Liga für Menschenrechte  
 die österreichische Sektion von amnesty international  
 das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
 den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge  
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
 die Österreichische Bischofskonferenz  
 den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
 die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
 \* den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
 die Vereinigung Österreichischer Richter  
 den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
 den Verband Österreichischer Zeitungen  
 den Österreichischen Seniorenrat  
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
 den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
 den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
 den Verkehrsclub Österreich  
 das Kuratorium für Verkehrssicherheit  
 den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
 den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
 den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
 das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben  
 den Fachverband Gas & Wärme  
 die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser  
 den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
 den Österreichischen Verband der Internet Service Provider  
 den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
 den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
 den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
 die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)  
 die ARGE Daten  
 den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen  
 das Austrian Chapter International Advertising Association  
 den Österreichischen Familienbund  
 die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes  
 den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
 den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs  
 die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
 die Lebenshilfe Österreich  
 die VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz  
 das Österreichische Hebammengremium  
 den Österreichischen Fischereiverband  
 das Forum Mobilkommunikation  
 den Auslandsösterreicher-Weltbund

den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs  
die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe  
die Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“  
den Bund Österreichischer Frauenvereine  
die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung  
den Umweltdachverband  
den Verein „Ökobüro“  
den Verein „EU-Umweltbüro“

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf einer Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004 geändert wird (Novelle zur StMV 2004), und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

#### **4. Juli 2012**

an die e-mail-Adresse [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at). Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

31. Mai 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**